

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 144/12 B

L 7 AS 14/11 (Sächsisches LSG)
S 14 AS 1646/08 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke und die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt A R in L
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung in der Zeit vom 1.12.2007 bis 31.5.2008.
- 2 Die im Dezember 1990 geborene Klägerin bewohnte seit Oktober 2005 mit ihrer 1956 geborenen Mutter eine Drei-Zimmer-Wohnung mit Küche/Bad von 68,14 qm. Die von dem Beklagten als angemessen angesehenen tatsächlichen Unterkunftskosten betrugen 370,20 Euro (einschließlich Betriebskostenvorschuss in Höhe von 52,13 Euro sowie Heizkosten- und Warmwasservorschuss in Höhe von 58,99 Euro). Mit Geburt ihrer Tochter im Mai 2006 wurde die Klägerin mit ihrer Tochter, für welche die Mutter als Vormund eingesetzt wurde, als eigene Bedarfsgemeinschaft geführt. Der Beklagte bewilligte ihnen SGB II-Leistungen unter Berücksichtigung eines Gesamtbedarfs für KdU und Heizung in Höhe von 235,04 Euro (*Bescheid vom 31.7.2006*).
- 3 Im Oktober 2006 beantragte die Klägerin die Genehmigung eines Umzugs mit der Begründung, dass die bisherige Wohnung nur ein Kinderzimmer habe, sie mit ihrer Mutter im Schlafzimmer schlafe und im Wohnzimmer ihre Hausaufgaben machen müsse. Sie habe keine Privatsphäre. Sie übergab ein Wohnungsangebot für eine Vier-Raumwohnung mit einer Wohnfläche von 88,11 qm zu einer Gesamtmiete von 510 Euro inkl 140 Euro Nebenkosten. Der Beklagte lehnte die Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass die Aufteilung der Wohnung in eigener Verantwortung liege und der Umzugswunsch auf eigenen Bedürfnissen beruhe.
- 4 Im Februar 2007 teilte die Klägerin mit, sie werde im März 2007 umziehen. Ausweislich des von der Mutter am 3.1.2007 geschlossenen Mietvertrags betrug die Miete 510 Euro zzgl eines Betriebskostenvorschusses einschließlich Heizkosten in Höhe von 140 Euro. Die Vier-Zimmer-Wohnung mit Küche/Bad und Balkon hat eine Wohnfläche von 88,11 qm. Der Beklagte bewilligte der Klägerin und ihrer Tochter ab 1.4.2007 und auch für den streitigen Zeitraum vom 1.12.2007 bis 31.5.2008 Kosten für Unterkunft und Heizung in bisheriger Höhe (*Bescheide vom 15.11.2007 und 13.12.2007; Widerspruchsbescheid vom 28.3.2008*).
- 5 Das SG hat die Klage abgewiesen: Der Umzug der Klägerin mit ihrer Tochter und Mutter in die neue, größere Wohnung sei weder aus gesundheitlichen noch aus anderen dringenden persönlichen Gründen angezeigt gewesen. Die Zumutbarkeitsgrenze für ein Zusammenleben von drei Personen sei in einer 68,14 qm großen Wohnung noch nicht überschritten, weil das Kind erst im zweiten Lebensjahr gewesen sei. Auch die Vorbereitung der Klägerin auf ihren Schulabschluss im August 2008 führe zu keiner anderen Beurteilung, weil in der alten Wohnung ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bestanden hätten (*Gerichtsbescheid vom 26.10.2010*).



- 6 Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 31.5.2012*). Unbeachtlich sei, ob die Klägerin im streitigen Zeitraum der Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter angehört habe. Die Klägerin könne weder die tatsächlichen Aufwendungen für ihre neue Unterkunft noch die Unterkunftskosten bis zur abstrakten Angemessenheitsgrenze beanspruchen. Ein Umzug sei nicht notwendig gewesen, weil der Unterkuftsbedarf sowohl der Klägerin als auch der mit ihr zusammenlebenden Tochter und Mutter in dem streitigen Bewilligungszeitraum gedeckt gewesen sei. Die Aufteilung der alten Wohnung mit drei kleinen, separaten Zimmern habe eine Aufteilung und Nutzung ermöglicht, die beiden Erwachsenen jeweils ein ausreichendes Maß an Privatsphäre gewährleistet habe. Vom Vorliegen eines plausiblen, nachvollziehbaren und verständlichen Grundes, aus dem auch ein Nichtleistungsempfänger umgezogen wäre, habe sich der Senat nicht überzeugen können. Dass sich zur damaligen Zeit das Zusammenleben der Klägerin mit ihrer Tochter und ihrer Mutter bei einem Verbleib in der alten Wohnung nicht so hätte organisieren lassen, dass für die beiden Erwachsenen ausreichend eigene Privatsphäre gewährleistet und für die Klägerin ein ungestörtes Lernen für ihren Schulabschluss möglich gewesen wäre, sei nicht vorgetragen und nicht erkennbar. Allein die Unterschreitung der Höchstfläche nach den landesrechtlichen Bestimmungen lasse keinen generellen Rückschluss auf die Erforderlichkeit des Umzugs zu. Der Kostenbegrenzung stehe nicht entgegen, dass der Umzug für die damals noch minderjährige Klägerin unabwendbar gewesen sei. Diese Situation treffe alle Kinder, die mit ihren Eltern zusammenlebten. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 7 Die Klägerin hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt. Die Entscheidung des LSG beruhe im Wesentlichen auf der Rechtsfrage, welcher Maßstab für die Angemessenheit bei einem Mehrgenerationenhaushalt anzulegen sei. Insofern sei es notwendig, dass sie, ihre Tochter und ihre Mutter jeweils getrennte Schlafzimmer bzw Kinderzimmer besäßen. Die alte Wohnung habe neben der Küche und Bad über ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer verfügt, welches ihre Mutter genutzt habe. Das Kinderzimmer mit einer Größe von ca 10 bis 12 qm habe sie gemeinsam mit ihrer Tochter bewohnen müssen. Weiter sei die Rechtsfrage maßgeblich, wie es sich auswirke, dass sie keinen Einfluss auf die Anmietung der neuen Wohnung gehabt habe, weil sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags im Januar 2007 erst 17 Jahre alt gewesen sei. Etwaige Versäumnisse ihrer Mutter könnten ihr nicht zugerechnet werden.

II

- 8 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise



dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 9 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 10 Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Vielmehr setzt sie sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung der Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Hiermit wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen der Klägerin begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Soweit die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung Rechtsfragen aufwirft, setzt sie sich nicht mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG und einem vor diesem Hintergrund noch bestehenden Klärungsbedarf auseinander. Insofern hat der 14. Senat des BSG in seinem Urteil vom 24.11.2011 - also zeitlich bereits vor dem hier angegriffenen Berufungsurteil - betont, dass bei erhöhten Unterkunftskosten im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen des § 22 Abs 1 S 1 SGB II objektiv bestehende sachliche Gründe auch jenseits der zwingenden Notwendigkeit eines Umzugs zu beachten sind (*BSG Urteil vom 14.11.2011 - B 14 AS 107/10 R - juris RdNr 17, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Zu berücksichtigen sei, dass § 22 Abs 1 S 2 SGB II die Übernahme solcher Kosten einschränke, die nach allgemeinen Maßstäben im Vergleichsraum als angemessen anzusehen seien. Von den Leistungsberechtigten dürften daher nur maßvolle Beschränkungen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten gefordert werden. Ausreichend sei, dass ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorgelegen habe, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde (*BSG aaO*). Zuvor hatte der erkennende Senat bereits in anderem Zusammenhang betont, bei



der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "erforderlichen Umzugs" in § 22 Abs 1 S 2 SGB II sei zu berücksichtigen, dass § 22 Abs 1 S 3 SGB II mit seiner ihm innewohnenden Schutzfunktion die Tragung der die angemessenen Aufwendungen übersteigenden KdU im Sinne eines flexiblen, von Zumutbarkeitserwägungen abhängigen (Kostensenkungs-)Verfahrens ermögliche, während § 22 Abs 1 S 2 SGB II - obwohl es sich um eine Kostensteigerung nur innerhalb der kommunalen Angemessenheitsgrenzen handle - keinen solchen befristeten und differenzierten Bestandsschutz beinhalte (*BSG Urteil vom 30.8.2010 - B 4 AS 10/10 R - BSGE 106, 283 = SozR 4-4200 § 22 Nr 40, RdNr 20*).

- 12 Soweit in der Beschwerdebegründung die Frage der Angemessenheit der KdU bei einem Mehrpersonenhaushalt aufgeworfen wird, fehlt zumindest eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Angemessenheitsprüfung iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB II bei nicht in einer Bedarfsgemeinschaft wohnenden Verwandten (*BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 12; BSG Urteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 14/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 20*). Angesichts der in den gesetzlichen Vorschriften des SGB II grundsätzlich vorgesehenen Einstandspflichten für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften ist auch eine grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der fehlenden Einflussmöglichkeiten der Klägerin auf die Anmietung einer Wohnung durch ihre Mutter nicht hinreichend dargelegt.
- 13 Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

